

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Vermögensanlagengesetz

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 7 Absatz 3 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und
- des § 11a Absatz 4 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 eingefügt worden ist:

Artikel 1

Dritte Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach den Wörtern „seiner Aufstellung“ die Wörter „und mit der Firma, der Handelsregisternummer und der Geschäftsanschrift des Anbieters“ eingefügt und die Wörter „und vom Anbieter zu unterzeichnen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 14 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, dass eine Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler erfolgt.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ebenso sind der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und der letzte für die konkrete Vermögensanlage nach § 5c Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellte und veröffentlichte Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs beizufügen.“
3. § 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. eine Beschreibung des Konzerns und der Einordnung des Emittenten in ihn, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist;“.
4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. jede Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 4 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;“.
- b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes“ eingefügt.
5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:
- „10. das Nichtvorliegen eines nicht konkret bestimmten Anlagerobjektes im Sinne von § 5b Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes;
11. die Gründe, warum die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich ist.“
6. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Jahresabschluss und Lagebericht“ durch die Wörter „Jahresabschluss einschließlich des Datums seiner Feststellung sowie den letzten nach diesen Vorschriften aufgestellten und geprüften Lagebericht“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. jede Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 3 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;“.
- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die Angaben nach Absatz 5 sind entsprechend über den Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c Absatz 1 bis 3 des Vermögensanlagengesetzes in den Verkaufsprospekt aufzunehmen. Zusätzlich muss im Falle der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs gemäß § 5c Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes dessen Geschäftstätigkeit benannt werden und eine Erklärung abgegeben werden, dass der Mittelverwendungskontrolleur unabhängig vom Emittenten tätig ist.“

8. In § 14 wird die Angabe „§§ 5 bis 13“ durch die Angabe „§§ 5 bis 13a“ ersetzt.
9. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummern 3 und 4“ durch die Wörter „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung

Die Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung vom 20. August 2015 (BGBl. I S. 1435) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) das Datum der Aufstellung und das Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts,“.
2. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes wurde das Vermögensanlagegesetz um eine Reihe von anlegerschützenden Regelungen ergänzt. Diese betreffen u.a. ein Verbot von Anlagen, bei welchen die konkreten Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht feststehen (sog. Blindpool-Anlagen), Beschränkungen des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Anlageberater bzw. Finanzanlagevermittler sowie die Einführung einer Mittelverwendungskontrolle durch unabhängige Dritte. Diese Änderungen machen entsprechende Ergänzungen der Vorgaben der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sowie der Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf werden insbesondere die neuen Vorgaben zum Blindpool-Verbot, dem Vertrieb von Vermögensanlagen durch beaufsichtigte Anlageberater bzw. Finanzanlagevermittler und zur Mittelverwendungskontrolle in die jeweiligen Vorgaben zum Verkaufsprospekt aufgenommen. Zudem werden einzelne weitere anlegerschützende Regelungen sowie redaktionelle Korrekturen in den Entwurf aufgenommen.

III. Alternativen

Die Regelungen dienen im wesentlichen der Übertragung der Anforderungen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes in die ausgestaltende Verordnung. Alternativen hierzu sind nicht ersichtlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen zur Änderung des Vermögensanlagenrechts, das keinen Vorgaben durch europäisches Sekundärrecht unterliegt, sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

In Bezug auf die Regelungsfolgen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Regierungsentwurfes zum Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes verwiesen.

Erfüllungsaufwand

Die Bemessung der Kostenwirkung erfolgte nach einer standardisierten Berechnungsmethode.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 54.000 Euro. Eine Kompensation im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung erfolgt im Rahmen anderer Rechtsetzungsvorhaben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen entsteht für die Verwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand von ca. 69.000 Euro.

Übersichtstabelle Erfüllungsaufwand des Verordnungsentwurfs

Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VO zur Änderung der VermVerkprospV	§ 4 S. 1 Nr. 16	Aufnahme einer neuen Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	68	51	2.374,14 €
VO zur Änderung der VermVerkprospV	§ 5 Nr. 6	Erweiterung einer Mindestangabe im Verkaufsprospekt	mittel	316	51	20.941,40 €
VO zur Änderung der VermVerkprospV	§ 9 Abs. 2 Nr. 10	Aufnahme einer neuen Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	68	51	2.374,14 €
VO zur Änderung der VermVerkprospV	§ 9 Abs. 2 Nr. 11	Aufnahme einer neuen Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	68	51	2.374,14 €

VO zur Änderung der VermVerk-prospV	§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	Aufnahme einer neuen Mindestangabe im Verkaufsprospekt	mittel	316	51	20.941,40 €
VO zur Änderung der VermVerk-prospV	§ 12 Abs. 1 Nr. 6	Erweiterung einer Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	68	51	2.374,14 €
VO zur Änderung der VermVerk-prospV	§ 12 Abs. 5	Erweiterung einer Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	68	51	2.374,14 €

53.753,47 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 53.753,47 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft **53.753,47 €**

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VO zur Änderung der VermVerk-ProspV	§ 4 S. 1 Nr. 16	Prüfung der neuen Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	165	51	6.224,30 €
VO zur Änderung der VermVerk-ProspV	§ 5 Nr. 6	Prüfung der erweiterten Mindestangabe im Verkaufsprospekt	mittel	365	51	18.850,79 €
VO zur Änderung der VermVerk-ProspV	§ 9 Abs. 2 Nr. 10	Prüfung der neuen Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	165	51	6.224,30 €
VO zur Änderung der VermVerk-ProspV	§ 9 Abs. 2 Nr. 11	Prüfung der neuen Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	165	51	6.224,30 €
VO zur Änderung der VermVerk-ProspV	§ 10 Abs. 1 S.1 Nr. 3	Prüfung der neuen Mindestangabe im Verkaufsprospekt	mittel	365	51	18.850,79 €

VO zur Änderung der VermVerk-ProspV	§ 12 Abs. 1 Nr. 6	Prüfung der erweiterten Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	165	51	6.224,30 €
VO zur Änderung der VermVerk-ProspV	§ 12 Abs. 5	Prüfung der erweiterten Mindestangabe im Verkaufsprospekt	einfach	165	51	6.224,30 €

68.823,06 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 68.823,06 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung 68.823,06 €

Erfüllungsaufwand Wirtschaft gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 53.753,47 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 0,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 53.753,47 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 53.753,47 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 0,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 53.753,47 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 0,00 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft 0,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 0,00 €

VII. Befristung; Evaluierung

Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Regierungsentwurfes zum Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Um weiterhin eine leichte und eindeutige Identifizierung des Anbieters zu gewährleisten, soll künftig anstatt der Unterschrift, die Firma, die Handelsregisternummer sowie die Geschäftsanschrift des Anbieters angegeben werden.

Daneben soll ein rein elektronisches Verfahren zur Billigung von Vermögensanlagenprospekten ermöglicht werden. Dadurch sollen bei den Prospekterstellern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Belastungen abgebaut werden, die daraus resultieren, dass derzeit die Billigungsfassung unterschrieben in Papierform einzureichen ist. Hierzu ist es notwendig, das Unterzeichnungserfordernis für den Anbieter zu streichen. An der Haftung für den Inhalt des Prospekts ändert sich dadurch nichts. Die Streichung des Unterzeichnungserfordernisses folgt der entsprechenden Regelung bei Wertpapierprospekten.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich bei Nummer 16 um eine Folgeänderung, mit der bereits im Verkaufsprospekt klargestellt wird, wie die Anlagevermittlung oder Anlageberatung der Vermögensanlage erfolgen wird.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 5c VermAnlG. Diese Angabe hat insbesondere im Rahmen von Fortführungsverkaufsprospekten Relevanz, da der Bericht über die Mittelverwendungskontrolle über eine bestimmte Vermögensanlage dann bereits vorliegt und in den Verkaufsprospekt aufgenommen werden kann. Sie führt zu mehr Transparenz für den Anleger, der diese Vermögensanlage dann (weiter) zeichnen will. Der Bezug zu einer konkreten Vermögensanlage dient der Klarstellung, dass nicht alle vorhandenen Berichte eines Emittenten angegeben werden müssen, sondern nur solche mit Bezug zur konkreten Vermögensanlage.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Durch die Streichung des Wortes „kurze“ wird sichergestellt, dass Anleger eine ausreichende Beschreibung des Konzerns und der Einordnung des Emittenten zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Beschränkung auf Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf nicht deutsche Staatsangehörige in Nummer 5 wird gestrichen, da auch Deutsche im Ausland verurteilt werden können. Eine Unterscheidung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen ist daher nicht sachgemäß. Die Angabe ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit prospektrelevant.

Zu Buchstabe b

Die neuen Angaben in Nummer 7 in Bezug auf Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß Wertpapierprospektgesetz und Vermögensanlagengesetz verschaffen dem Anleger zusätzliche Transparenz in Bezug auf erhebliche Gesetzesverstöße der Personen gemäß §§ 7, 12 VermVerkProspV.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Durch Nummer 10 wird das Negativtestat des § 13 Nummer 16 VermAnlG für Vermögensanlagen-Informationsblätter auch im Prospektbereich eingeführt.

Durch die Einfügung der Nummer 11 wird eine Kohärenzprüfung zum Vorliegen der Voraussetzungen zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs im Rahmen der Prospektprüfung ermöglicht. Diese Mindestangabe ist für VIB nicht erforderlich, da nach § 13 Absatz 1 VermAnlG für VIB keine Kohärenzprüfung stattfindet.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Durch die Einfügung soll sichergestellt werden, dass das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses in den Verkaufsprospekt aufgenommen wird.

Die Zwischenübersicht soll dem Anleger einen Einblick in die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten vermitteln. Dieser Zweck kann allerdings nur dann erreicht werden, wenn dem Anleger die jeweils nur mit Zahlen hinterlegten Posten erläutert werden. Entscheidend sind hier insbesondere die jeweils bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten eines Emittenten.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Beschränkung auf Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf nicht deutsche Staatsangehörige in Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen, da auch Deutsche im Ausland verurteilt werden können. Eine Unterscheidung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen ist daher nicht sachgemäß. Die Angabe ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit prospektrelevant.

Zu Doppelbuchstabe bb

Angaben über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß Wertpapierprospektgesetz und Vermögensanlagengesetz in Nummer 6 verschaffen dem Anleger weitere Transparenz in Bezug auf erhebliche Gesetzesverstöße der Personen gemäß § 12 VermVerk-ProspV.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 5c VermAnlG, wodurch sichergestellt wird, dass der Verkaufsprospekt vollständige Angaben zu dem Mittelverwendungskontrolleur enthält. Um eine etwaige Inkohärenz auszuschließen, ist zusätzlich anzugeben, dass der Mittelverwendungskontrolleur im Sinne des § 5c VermAnlG unabhängig vom Emittenten der Vermögensanlagen ist. Zusätzlich ist in Angleichung an § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 VermAnlG die Geschäftstätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs anzugeben zur Bestimmung der Berufsgruppe.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die Änderung korrigiert ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Mit den Erläuterungen zur Zwischenübersicht sollen Anleger einen umfassenden Einblick über die aktuellen Geschäftstätigkeiten des Emittenten erhalten. Dies gilt insbesondere für die aktuellen Forderungen und Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten, die derzeit lediglich nur zu beziffern, aber nicht zu beschreiben sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Durch die Ergänzung soll es dem Anleger erleichtert werden, die Mitteilung der betreffenden Vermögensanlage zuzuordnen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die in § 5 Absatz 2 VermVerMiV genannte Frist bemisst sich aktuell nach Werktagen. Vor dem Hintergrund der Umstellung der Fristenregelung des § 11a Vermögensanlagengesetz auf Arbeitstage ist eine Änderung erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt nach der Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten soll parallel zum Inkrafttreten des Artikels 1 des Anlegerschutzstärkungsgesetzes gewählt werden, um ein zeitgleiches und reibungsloses Inkrafttreten mit den teilweise verschränkten Normen des Vermögensanlagengesetzes zu ermöglichen.